Prüfverfahren. Für Rauchmessungen von Dieselmotoren am Kraftfahrzeug gilt das in TGL 22 984/04 festgelegte Prüfverfahren.

1.6.2. Rauchgrenzwerte

Die Rauchgrenzwerte für Prüfungen von Dieselmotoren nach TGL 22 984/03/04 sind in TGL 22 984/05 festgelegt.

1.6.3. ECE-Genehmigungsprüfung

Für die ECE-Genehmigungsprüfung gilt die ECE-Regelung Nr. 24—02 entsprechend Sonderdruck Nr. 886/9 des Gesetzblattes.

1.6.4. Emission von gasförmigen Schadstoffen

Die Ermittlung der Emission gasförmiger Schadstoffe von Dieselmotoren bei der Typprüfung von Kraftfahrzeugen sowie bei der Abnahmeprüfung von Mustermotoren für diese Kraftfahrzeuge erfolgt nach folgendem Prüfzyklus:

Prüf-punkt	Drehzahl	Drehmoment-Verhältnis	Wichtungsfaktor
1	nL	—	0,25/3
2	0,6 nN	0,10	0,08
3	0,6 nsr	0,25	0,08
4	0,6 nN	0,50	0,08
5	0,6 nN	0,75	0,08
6	0,6 nN	1,00	0,25
7	nL	—	0,25/3
8	nN	1,00	0,10
9	nN	0,75	0,02
10	nN	0,50	0,02
11	nN	0,25	0,02
12	nN	0,10	0,02
13	nL	—	0,25/3

Die Grenzwerte für die Emission der Schadstoffkomponenten Stickoxid und Kohlenmonoxid sind in Tabelle 7 festgelegt.

Tabelle 7

Emission in g/KWh	NOx	CO
Grenzwert	18	-14

1.7. Bestätigung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte

1.7.1. Mustermotore und Neufahrzeuge

Die Bestätigung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte bei der Prüfung zur Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß der StVZO und bei Produktionskontrollen erfolgt durch die Abgasprüfstelle der DDR. Bei ECE-Genehmigungsprüfungen bestätigt das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, Fachgebiet Kraftfahrzeuge und Landmaschinen, die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte auf der Grundlage der Prüfergebnisse der Abgasprüfstelle der DDR.

1.7.2. In Betrieb befindliche Straßenfahrzeuge

Die bei den turnusmäßigen Überprüfungen und Einstellungen der Vergaser, Zünd- und Einspritzanlagen sowie bei den Emissionskontrollen gemessenen Emissionswerte sind in nachstehender Nachweiskarte „Abgasprüfung/sonstige Überprüfung" (Bestell-Nr. Kr 24/M des Vordruckverlages Spremberg) mit einem Abgasbeauftragten-Prüfstempel entsprechend dem nachfolgenden Muster zu bestätigen. Die Durchführung der turnusmäßigen Überprüfung ist zusätzlich in der Nachweiskarte durch den entsprechenden Firmenstempel zu bestätigen.

Einlage zum Kfz.-Zulassungsschein

Abgasprüfung/ sonstige Überprüfungen

pol. Kennzeichen ....

Datum	Unterschrift Prüfstempel
-	
*	

152 Bb 757/75 600 993

Muster des Abgasbeauftragten-Prüfstempels zur Bestätigung der Einhaltung der Schadstoffgrenzwerte gemäß § 2 Abs. 2 in der Einlegekarte zur Kfz.-Zulassung:

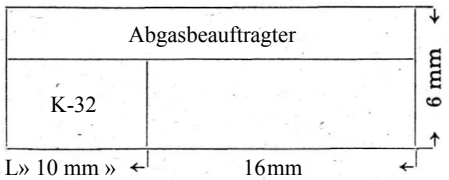

Freifeld Eintragung der gemessenen Schadstoffkonzentration (z. B. 2,3 % Volumenantedl; 37 % Crb-RDM 4/1 und des Kurzzeichens des Namens des Abgasbeauftragten)

K-32 Beispiel mit dem Kennbuchstaben des Bezirks (Halle) und der lfd.Nr. des Abgasbeauftragten-Prüfstempels.

1.8. Prüfturnus und Leistungsumfänge zur Einhaltung der Schadstoffemission bei Kraftfahrzeugen

1.8.1. Prüfturnus

Uber die Festlegung im § 2 Abs. 2 hinaus sind turnusmäßige Überprüfungen an Kraftfahrzeugen der Betriebe in folgenden Intervallen durchzuführen:

Kraftfahrzeuge mit Ottomotoren

— mindestens alle 10 000 km die Variante I
— mindestens alle 12 Monate die Variante II

Nutzkraftfahrzeuge mit Dieselmotoren

— im Rahmen jeder technischen Wartung Nr. I[1] eine Rauchmessung
— im Rahmen mindestens jeder zweiten technischen Wartung Nr. 2[1 2] eine turnusmäßige Überprüfung.

1.8.2. Leistungsumfänge

1.8.2.1. Kraftfahrzeuge mit Ottomotoren turnusmäßige Überprüfung, Variante I

— Luftfiltereinsatz auf Durchlaß prüfen

1 entspricht Pflegegruppe 2 der Vorschriften der vorbeugenden Instandhaltung landtechnischer Arbeitsmittel •

2 entspricht Pflegegruppe 3 der Vorschriften der vorbeugenden Instandhaltung landtechnischer Arbeitsmittel